

Technischer Umweltschutz
umweltschutz@lra-oa.bayern.de
hannes.linder@lra-oa.bayern.de



Nachrichtlich an:

Stefan Bechter, UNB LRA Oberallgäu
stefan.bechter@lra-oa.bayern.de

Sebastian Wolf, Bauamt Immenstadt
s.wolf@immenstadt.de

Gerhard Honold,
Referat Forst / Naturschutz
g.honold@immenstadt.de

Jann Oetting, Bayerische Staatsforsten
info-sonthofen@baysf.de

Eva Braun RvS, Sachgebiet 55.1
Rechtsfragen der Umwelt
eva.braun@reg-schw.bayern.de

Ortsgruppe Immenstadt
immenstadt@bund-naturschutz.de
und
Kreisgruppe Kempten-Oberallgäu
Seestr. 10, 87509 Immenstadt
kempten-oberallgaeu@bund-naturschutz.de
Tel. 08323-9988740

Immenstadt, 20.4.2026

Einwendung nach § 38 KrWG i. V. m. §§ 72, 73 VwVfG gegen die geplante Erdaushub-Deponie (DK 0) am Großen Alpsee, Immenstadt i. Allgäu

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir als Träger öffentlicher Belange fristgerecht Einwendungen gemäß § 38 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit §§ 72, 73

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gegen die geplante Erdaushub-Deponie (DK 0) in Bühl am Großen Alpsee, Stadt Immenstadt i. Allgäu.

Wir lehnen die geplante Erdaushub-Deponie ab und behalten uns rechtliche Schritte vor.

Teil unserer Stellungnahme sind folgende Anlagen:

- (1) Anlage Anzeige „Anzeige nicht genehmigter Aufschüttungen auf dem Gelände der geplanten Deponie im Bereich Weihergut (Flurnummern: Bühl 1532, Bühl 1533, Stein 299) / 31.03.2026/BN Ortsgruppe Immenstadt an LRA)
- (2) Anlage Reynoutria „Stellungnahme zur Planung einer Erdaushub- und Bauschuttdeponie in dem natur- und landschaftssensitiven Bereich Weihergut“/21.01.2026/BN Ortsgruppe Immenstadt an LRA, Regierung von Schwaben und Stadt Immenstadt
- (3) Anlage „Ausgleichsflächen“ für die geplante Erdaushub-Deponie.

Zusammenfassende Begründung unserer Ablehnung

Wir halten das für die Erdaushub-Deponie vorgesehene Gelände aus verschiedenen Aspekten des Naturschutzes, Artenschutzes, Landschaftsschutzes und des Schutzes eines Erholungsgebietes für Einheimische und Gäste für ungeeignet und nicht genehmigungsfähig:

- Offenbar besteht ein unkontrolliertes, ggf. illegales „Deponie-Geschehen“, das in der Vergangenheit stattgefunden hat, dessen Auswirkungen jedoch bis heute im Bereich des geplanten Deponiegeländes wirksam sind. Hierzu ist in der Anlage Anzeige ausführlich dargelegt, dass Ablagerungen außerhalb der für 2013-2016 bewilligten Deponiefläche stattgefunden haben und dabei Stoffe (Plastik, Beton, Metall) etc. zur Ablagerung kamen, die nicht hätten eingebracht werden dürfen. Diese Flächen liegen im Bereich des jetzt geplanten Deponiegeländes. Eine Aufklärung und Verfolgung der bestehenden illegalen Ablagerungen muss erfolgen, so dass keine Neuplanung weiterer Deponietätigkeit zumindest bis zur Klärung der vorangegangenen Verstöße stattfinden kann.
- Eine für die UVP vorgeschriebene Alternativenprüfung hat faktisch nicht stattgefunden. Nach UVPG § 16-Bericht Absatz 1-6 hätte eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen stattfinden müssen. Stattdessen wird als wesentlicher Grund für die geplante Deponie das Schutzgut Fläche angegeben, da **große Teile** der geplanten Deponie bereits 2013 - 2016 durch eine vom LRA genehmigte Deponie **beansprucht** worden seien. In den Punkten 3 (Fehler in der Begründung) und 4 (Unvollständige Daten) wird diese Behauptung widerlegt. Damit und mit unserer Anzeige der unkontrollierten (illegalen?) Ablagerungsflächen samt ihren nicht erwünschten Stofflichkeiten fällt die Begründung für die Wahl des Standorts und den Verzicht auf eine Alternativenprüfung in sich zusammen.
- Ungereimtheiten, Unklarheiten und Widersprüche des aktuellen Antrags zur Erdaushub-Deponie durch den Antragsteller:
Obwohl eine „Monodeponie“ beantragt wird, sind weitere Stoffgruppen laut Abfallschlüssel vorgesehen (vgl. nachfolgende Punkte 4 (Unvollständige Daten) & 5 (Möglicher Verfahrensfehler)).
- Wir halten die nachteiligen Wirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume für nicht ausreichend erhoben (Fledermäuse) und nicht ausreichend ausgleichbar (Reptilien, Amphibien). Insbesondere Fledermäuse (12 Fledermausarten sind potenziell möglich oder nachgewiesen!) und Zauneidechsen werden durch Vergrämung und Verlust von Lebensräumen beeinträchtigt, die Tötung von Zauneidechsen kann nicht ausgeschlossen werden. (vgl. Punkt 7 (Schutzgut Arten)). Weiterhin halten wir das Vorkommen des Alpensalamanders und weiterer Arten der „potentiellen und nachgewiesenen Arten im Plangebiet“ für möglich.
Die angegebenen Betriebszeiten zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr sind eine Zumutung für Mensch und Natur, besonders für in der Dämmerung aktive Arten wie Fledermäuse und Amphibien (Frösche und Kröten während der Wanderzeiten) sind negative Auswirkungen zu erwarten.
- Der Einfluss auf das Landschaftsbild ist besonders während der Betriebszeiten durch den optischen Baustellencharakter über viele Jahre stark beeinträchtigt und kann wegen der bereits erfolgten Teilrodung nicht mehr vollständig verdeckt werden (vgl. nachfolgend Punkt 8 (Schutzgut Landschaft)).
- Das Schutzgut Boden wird durch tiefgreifende, langanhaltende Umlagerungen massiv durch Austrocknung und Verfestigung beeinträchtigt, auch ein späteres „Rückübertragen“ kann die vormals lang gewachsenen Bodenstrukturen samt Mikroorganismen, Regenwürmern nicht kurzfristig wiederherstellen (vgl. nachfolgend Punkt 9 (Schutzgut Boden)).
- Es besteht eine nicht unerhebliche Gefahr des Einbringens von Neophyten in die geplante Deponie durch Erdaushub. Damit verbunden ist das Risiko einer Schädigung von Arten,

Landschaft und Ausgleichsflächen. Außerdem können nach Betriebsende der Deponie erhebliche Pflegemaßnahmen und Kosten auf die Stadt Immenstadt zukommen, falls ein Zurückdrängen von Neophyten erforderlich wird (vgl. nachfolgend Punkte 10 (Neophyten) & 11 (Zustandsverbesserung)).

- Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen A9 im Bereich der ohnehin nicht bewirtschafteten Nagelfluhfelsen kann schwerlich eine ausgleichsrelevante Kompensation bewirken (vgl. hierzu Anlage Ausgleichsflächen). Eine wirkliche Verbesserung würde sich durch eine Ausweisung von Pufferbereichen zwischen und um die Nagelfluhfelsen mit Anschluss an den westlichen Weiherbereich und das östlich angrenzende Biotop ergeben und durch eine Extensivierung der Fläche zwischen östlichem Weiherufer (Biotop 8427-1052) und östlichem Biotop 8427-0049.

Inhaltsverzeichnis

1.	Standortbeschreibung	4
2.	Begründung für die Wahl des Standorts (Antragsteller).....	5
3.	Fehler in der Begründung für die Wahl des Standorts.....	5
4.	Unvollständige und fehlerhafte Datengrundlage	7
5.	Möglicher Verfahrensfehler Abfallschlüssel	7
6.	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	9
7.	Schutzgut Arten	9
	7.1 Zauneidechsen.....	9
	7.2 Amphibien	9
	7.3 Fledermäuse	10
8.	Schutzgut Landschaft	11
9.	Schutzgut Boden	11
10.	Gefährdung durch Neophyten	12
11.	Zustandsverbesserung nach 25 Jahren: Solide Annahme oder riskante Spekulation?	12
	Zusammenfassende Beurteilung.....	13

1. Standortbeschreibung

Die geplante Deponie liegt in einem besonders reizvollen Teil der Allgäuer Voralpenlandschaft. Diese ist durch kleinräumige Strukturelemente gekennzeichnet (Abb. 1 und 2). Der sehr beliebte Wanderweg vom Weihergut nach Obereinharz verläuft in



Abb. 1
Alpseelandschaft mit vorgesehenem
Bereich der mit 170.000 m³ geplanten
Erdaushub- und Bauschuttdeponie

Fotostandort: Gschwender Horn 3.3.2026

durchschnittlich 100 m Entfernung parallel zur Südgrenze der geplanten Deponie.

Die Aussage im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung „*Im näheren Umfeld befinden sich weder ausgewiesene örtliche Wanderwege noch Fernwanderwege und auch keine Fahrradwege*“ trifft nicht zu.

Die LKW-Zufahrt zu der im Planfeststellungsverfahren zur Geländeauffüllung vorgesehenen Fläche soll über einen ca. 600 m langen, ungeteerten Waldweg erfolgen. Die Abzweigung von der Staatsstraße auf die Zufahrt liegt im Bereich einer scharfen Kurve mit eingeschränkten Sichtverhältnissen und erheblicher Unfallgefahr.

Die Deponiefläche besteht aus einer großen Waldlichtung sowie aus teils steilen, nach Süden ausgerichteten Hangabschnitten. Wegen dieser Hanglage ist das Areal von weitem einsehbar. Die Waldlichtung bietet wegen ihrer Abgeschlossenheit, ihren teilweise nur extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und dem damit verbundenen

Insektenreichtum für zahlreiche, auch streng geschützte Arten, Lebensraum, Jagdhabitats und Laichgewässer.



Abb. 2 Südgrenze (rote Pfeile) und Ostgrenze (roter Doppelpfeil) der geplanten Erdaushub- und Bauschuttdeponie mit einer vorgesehener Aufschüttung bis 4 m Höhe

2. Begründung für die Wahl des Standorts (Antragsteller)

Der in der UVP vorrangig genannte Grund für die Standortwahl ist der sparsame Umgang mit Flächen. Herr Dr. Levin schreibt dazu im Punkt 9 Alternativenprüfung im Zuge UVP vom 9.12.2025:

„Dieser Forderung wird in dem der Genehmigungsplanung beiliegenden UVP-Bericht vom 27.06.2023 insofern nachgekommen, als dass die wesentlichen Gründe für die Wahl des Standortes genau beschrieben werden. Hierbei wird insbesondere unter Abschnitt 5.3 auf das Schutzgut „Fläche“ eingegangen, das durch die Wahl des Standortes geschützt wird, da dieser in großen Teilen bereits zwischen 2013 und 2016 durch eine durch das Landratsamt Oberallgäu genehmigte Deponie für Aushubmaterial beansprucht wurde. Vor diesem Hintergrund ergab sich aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung keine „vernünftige“ Alternative, da es keine besseren Optionen gibt, als einen bereits beanspruchten Standort weiter zu betreiben bzw. zu erweitern.“

3. Fehler in der Begründung für die Wahl des Standorts

Die Behauptung, dass der jetzt geplante Deponiestandort schon 2013 bis 2016 in großen Teilen für Aushubmaterial beansprucht wurde, ist nicht nachvollziehbar:

- Der 2013 auf einer Fläche von ca. 8600 m² genehmigte Deponiestandort war weder im, noch außerhalb des Genehmigungszeitraums nachweisbar in Betrieb (Abb.3 und Anlage Anzeige). Dies wird auch durch die Analyse historischer Luftaufnahmen (DOP) im Bayernatlas und bei Google Earth bestätigt.

- Von dieser für Aufschüttungen nicht beanspruchten Fläche liegt nur ein Anteil von ca. 4500 m² innerhalb der jetzt geplanten Deponiefläche von 56790 m². Da dies nur ca. 8% der geplanten Deponie ausmacht, ist die Behauptung, die neue Deponie sei „in großen Teilen bereits zwischen 2013 und 2016 durch eine durch das Landratsamt Oberallgäu genehmigte Deponie für Aushubmaterial beansprucht“ worden, falsch und irreführend.
- Aushubmaterial bzw. Aufschüttungen mit gesetzeswidriger Höhe, Volumen und Materialanteilen konnten nur in Bereichen nachgewiesen werden, die deutlich außerhalb der 2013 genehmigten Deponie liegen. (Abb.3 und Anlage Anzeige).

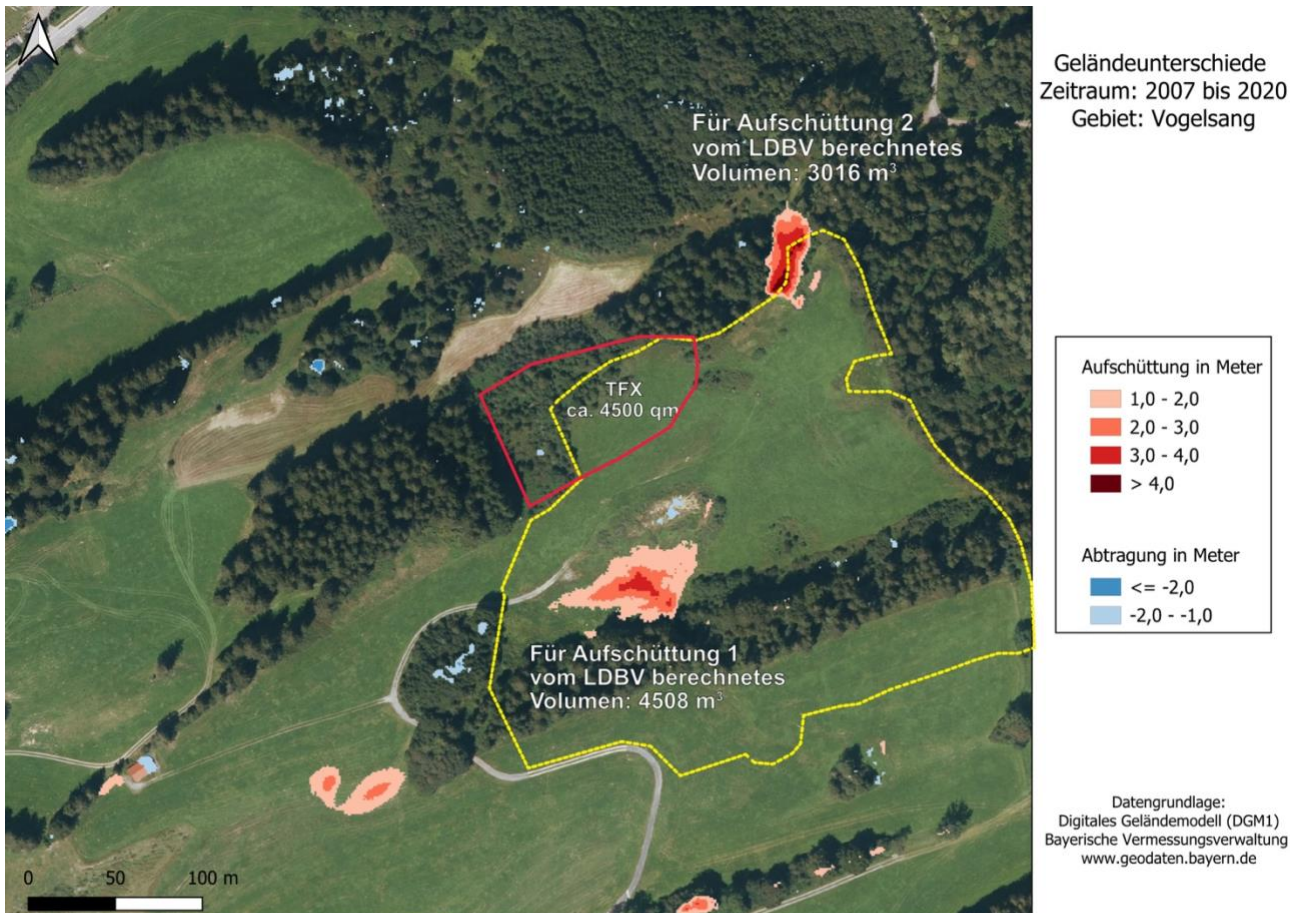


Abb. 3 Geländeaufschüttungen 1 und 2. Die vom Bayerischen Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung berechneten Volumina (DGM1) wurden von uns hier eingetragen. Die von uns eingezeichnete Grenze der 2013 genehmigten Deponie ist rot markiert, die Grenze der geplanten Deponie gelb gestrichelt. TFX bezeichnet die Schnittfläche von genehmigter und geplanter Deponie.

Nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen müssen wir davon ausgehen, dass der Antragsteller Aufschüttungen, die eindeutig außerhalb der 2013 genehmigten Deponiegrenzen liegen, fälschlicherweise als Argument für seine Aussage: „...*da es keine besseren Optionen gibt, als einen bereits beanspruchten Standort weiter zu betreiben bzw. zu erweitern*“ heranzieht.

Er erwähnt nicht, dass

- die 2013 erteilte Genehmigung nur für Teilflächen der Flurstücke Bühl 1530 und 1532 erteilt wurde. Dadurch entsteht der Eindruck einer genehmigten Fläche im gesamten Bereich dieser Flurstücke.
- dass auf der genehmigten Deponie keine nachweisbaren Ablagerungen erfolgt sind und sie damit nicht in Betrieb war

- dass die mit O622 beschriebenen Aufschüttungen außerhalb der genehmigten Deponie liegen und damit nicht genehmigt sind (Volumen und Höhe liegen oberhalb genehmigungsfreier Ablagerungen s.a. Abb.3).

Es ist davon auszugehen, dass es sich um nicht genehmigte bzw. illegale Aufschüttungen handelt. Damit ist die Begründung des Antragstellers sowohl für die Standortwahl als auch für den Verzicht auf eine Alternativenprüfung hinfällig.

4. Unvollständige und fehlerhafte Datengrundlage

Wegen des Fehlens von essenziellen Angaben in der Planfeststellung und fehlerhafter Darstellung von Daten bei öffentlichen Veranstaltungen ist die gesamte Grundlage der Deponieplanung anzuzweifeln.

Anmerkung: Es war sehr schwierig für uns, den vollen Umfang der fehlerhaften Darstellung zu ermitteln. So hat das LRA Oberallgäu auf unser Schreiben vom 21.1.26 erst vier Wochen später reagiert und uns mitgeteilt, dass jetzt aufgrund des gerade begonnenen bzw. laufenden Verfahrens weder eine Antwort auf unsere Fragen noch ein Gespräch möglich seien.

In den Planfeststellungsunterlagen fehlen essentielle Daten bezüglich der 2013 durch das LRA Oberallgäu auf den Flurstücken Bühl 1530 und Bühl 1532 genehmigten Deponie:

- Es fehlt die Lokalisierung in einem Lageplan.
- Es fehlen Flächengröße und das genehmigte Volumen.
- Es fehlt der Hinweis, dass es sich nur um Teilflächen in den Flurstücken Bühl 1530 und Bühl 1532 handelt.
- Es fehlt die Angabe, dass diese Deponie nicht in Anspruch genommen wurde.
- Es fehlt der Hinweis, dass die Aufschüttungen unter O622 weit außerhalb der 2013 genehmigten Deponie liegen und z.T. aus verunreinigtem Bauschutt bestehen.

Ohne Kenntnis bzw. Berücksichtigung der in den Planungsunterlagen fehlenden Daten kann die Begründung des Antragstellers für die Standortwahl nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Das gilt auch für die Begründung des Verzichts auf eine Alternativenprüfung, die sich damit ebenfalls auf mangelhafte Daten stützt.

Für die Öffentlichkeit wird mit den vorliegenden Begründungen suggeriert, dass es sich bei der geplanten Deponie nur um eine mäßige Erweiterung und die flächensparende Fortsetzung der 2013 genehmigten und betriebenen Deponie handelt.

Bei den unter O622 eingezeichneten Aufschüttungen fehlen die Angaben über aufgeschüttete Höhe, aufgeschüttetes Volumen und über Beziehungen der Aufschüttungen zur Deponiegenehmigung von 2013. Der Hinweis auf Bauschutt fehlt ebenfalls, das hier abgelagerte Material wird als natürlicher Gesteinsschutt klassifiziert. Der Aufschüttungszeitraum ist nicht angegeben. Damit wird ein nicht genehmigtes bzw. illegales Geschehen verschleiert.

Wir fragen uns, warum genau **die** Daten in den Planungsunterlagen fehlen, die notwendig sind, um die Begründung des Antragstellers für die Standortwahl nachvollziehen zu können.

5. Möglicher Verfahrensfehler Abfallschlüssel

Im Antrag auf Genehmigung einer Deponie wird von einer reinen DK0-Deponie für Erdaushub ausgegangen:

Auszug „Antrag auf Planfeststellung“

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
170504	Boden und Steine
170506	Baggergut
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
200202	Boden und Steine

Im Widerspruch zu dieser Tabelle wird in Unterlage 1 (Erläuterung) folgendes Verfüllmaterial aufgeführt:

Tabelle 2: Geplante Verfüllmaterialien

Abfallschlüssel gemäß Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung	Beschreibung	Einschränkungen
170101	Beton	Nur für den Wegebau innerhalb der Deponie und in den Stabilisierungsriegeln. Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen.
170102	Ziegel	Nur für den Wegebau innerhalb der Deponie und in den Stabilisierungsriegeln. Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	Nur für den Wegebau innerhalb der Deponie und in den Stabilisierungsriegeln. Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	Nur für den Wegebau innerhalb der Deponie und in den Stabilisierungsriegeln. Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
170504	Boden und Steine	Ausgenommen Oberboden und Torf sowie Boden und Steine aus Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Absatz 3 des Bundesbodenschutzgesetzes
170506	Baggergut	Material mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
200202	Boden und Steine	Nur Abfälle aus Gärten und Parkanlagen; ausgenommen Oberboden und Torf

Hier werden zusätzlich zum Erdaushub Bauschuttanteile genannt. Diese betragen 31515 m³ (18,5 % der gesamten Verfüllmenge von 170.000 m³).

Diese Diskrepanz zwischen den beiden Tabellen ist nicht nachvollziehbar. Es bleibt unklar, ob nur das Material des zu unterschreibenden Antrags gilt oder die zusätzlich angegebenen Verfüllmaterialien in den beigefügten Unterlagen.

Zusätzlich liegt ein Antrag auf Herabsetzung der Anforderungen gem. Deponieverordnung bei, in dem ausschließlich eine Monodeponie mit unbelastetem, reinem Aushubmaterial beantragt wird.

Ein Hinweis auf die Erläuterungen in denen das RC1-Verfüllmaterial aufgeführt ist, fehlt.

Wir betrachten dies als schwerwiegenden Fehler, weil aus den Unterlagen nicht hervorgeht, was gilt.

6. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Betroffenheit von Arten und Lebensräumen

Auf dem Gelände der geplanten Deponie ist aufgrund des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags von Dipl. Biologen Peter Harsch von einer Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten auszugehen. Es handelt sich um Zauneidechsen, Amphibien und Fledermäuse. Aus der Artenliste geht dabei nicht hervor, welche geschützten Arten gefunden wurden und welche Arten nur möglicherweise vorkommen. Explizit wird dargelegt, dass eine vollständige Bestandserfassung im Zeitfenster nicht möglich war, da erst nachträglich weitere Flächen hinzukamen. Die Betroffenheit geschützter Arten und ihrer Lebensräume wurde deshalb nur teilweise untersucht, Verbotstatbestände können daher nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere für die Zauneidechse müssen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

7. Schutzgut Arten

7.1 Zauneidechsen

Für Zauneidechsen die der Fachgutachter in 2 Bereichen auf dem Gelände der geplanten Deponie entdeckt hat, legt er ein umfangreiches Maßnahmenkonzept mit Vergrämung in ein Ersatzhabitat vor. Dieses Konzept ist sehr durchdacht und könnte erfolgreich sein, jedoch sehen wir beim Ersatzhabitat an der nordwestliche Deponiegrenze erhebliche Probleme. Es grenzt im Westen direkt an einen Wald, der mit hohen Bäumen bestückt ist. Hier ist schon in den frühen Nachmittagsstunden eine Verschattung zu erwarten. Bei der Begehung zeigte sich, dass fast das ganze Gelände von Brombeersträuchern überwuchert ist. Dazwischen wachsen durch Anflug aus dem nahen Wald zahlreiche kleine Fichten. Ohne aufwändige Umgestaltung ist das Gelände ungeeignet. Da es außerdem nach der Planung als Sukzessionsfläche gedacht ist, wird es ohne aufwändige Pflege zum Erhalt von Freiflächen ein Überleben der Population nicht ermöglichen. Wegen der Sukzessionsfläche besteht zusätzlich ein hohes Risiko, dass durch Erdaushub ggf. eingebrachter Staudenknöterich sich hier ausbreitet und die anderen Arten verdrängt. Sowohl durch seine Ausbreitung als auch durch die Bekämpfung des Staudenknöterichs würde eine bestehende Zauneidechsenpopulation hochgradig gefährdet oder vernichtet [Lacerta agilis - Zauneidechse Bundesamt für Naturschutz: „Verlust geeigneter Lebensräume durch Ausbreitung von eingeschleppten, gebietsfremden Pflanzen, insbesondere des Japanischen Staudenknöterichs“].

Wir halten deshalb ein Scheitern der ohnehin schwierigen Umsiedlung der Zauneidechsen für wahrscheinlich, weshalb ein Verbotstatbestand anzunehmen ist.

7.2 Amphibien

Da die im Allgäu heimischen Amphibien (Ausnahme: Alpensalamander) für Fortpflanzung auf Gewässer angewiesen sind, kommt den Laichplätzen die zentrale Rolle im Lebensraum einer Population zu. Das Laichhabitat ist eng gekoppelt an das umgebende Landbiotop, das auch Jagdrevier ist.

Sämtliche auf dem Deponiegelände von Dipl. Biologe Peter Harsch nachgewiesenen Lurche (Erdkröte, Bergmolch, Grünfrosch und Grasfrosch) wurden im kleinen Tümpel am

Ostrand des geplanten Deponiegeländes beobachtet. Da dieser auch das Laichgewässer ist, wurde er wegen des Tötungsverbots aus dem Bereich der Deponie herausgenommen. Ungewissheit herrscht über die Überlebenschance der Amphibien im Randgebiet der Deponie: Wie groß ist der Abstand der Aufschüttungen von den je nach Jahreszeit sehr schwankenden Ausdehnungen des Tümpels? Kommt es zu Verschattungen im Bereich des Tümpels durch zu nahe Aufschüttungen, was den Reproduktionserfolg beeinträchtigen würde? Auch gibt es keine Registrierung der Wanderwege der Amphibien, die ggf. im Bereich der Betriebsflächen der Deponie liegen. Sollten sie auch aus Bereichen der im Norden liegenden Feuchtwiese (Biotop) einwandern, wäre ihnen der Weg durch die Einfahrtsstraße versperrt. Auch finden sich in den Unterlagen widersprüchliche Angaben darüber, ob der Tümpel dauerhaft erhalten werden soll oder letztendlich auch noch verfüllt wird.

7.3 Fledermäuse

Auch Fledermäuse unterliegen in Deutschland einem strengen Schutz und weisen eine differenzierte Biotopbindung auf. Nach Einschätzung von Dipl. Biologe Peter Harsch ist im Bereich des zu Flurstück 1150 Gemarkung Immenstadt gehörigen Waldsaums „*sicherlich mit Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen*“. Durch späte Inkennnissetzung davon, dass sich die Stadt mit Teilen des Flurstücks an der Deponie beteiligen will, war ihm keine Kartierung mehr möglich. Jedoch beschreibt er in dem linearen Waldgürtel mehrere Höhlen-Biotopbäume, die für eine Nutzung durch Fledermäuse und Eulenvögel bestens geeignet sind. Auch wegen der im näheren Umfeld vorhandenen Nasswiesen, Moore und Kleingewässer scheint ihm das Areal für Fledermäuse äußerst interessant zu sein. Durch die vorgesehene Rodung sei mit Beeinträchtigungen und Störungen zu rechnen. Wir empfehlen deshalb, vor einem eventuellen Planfeststellungsbeschluss unbedingt die Kartierung der Fledermäuse nachzuholen.

Anmerkung: Im östlichen Teil des städtischen Waldstreifens ist die Rodung schon vollzogen worden, obwohl dieser als Sicht- und Staubschutz stehen bleiben sollte und die die Fällung in diesem Bereich frühestens 8 Jahre nach Beginn des Deponiebetriebs vorgesehen war.



Abb. 4 Frühzeitige Waldrodung im östlichen Teil der geplanten Deponie

8. Schutzgut Landschaft

Der Deponiestandort ist an einem Südhang geplant, gegenüber den mittelalterlichen Burgen Hugofels und Rothenfels. Die abwechslungsreiche Hügellandschaft im Bereich des Weiherguts wird von der Immenstädter Bevölkerung sehr geschätzt. Bei jedem Wetter und in jeder Jahreszeit sind dort Wanderer unterwegs, die Stille und landschaftliche Schönheit genießen. Als im Jahr 1997 im Bereich des Weiherguts ein Golfplatz geplant wurde, formierte sich ein Bürgerwiderstand, der dieses Projekt schließlich in einem Bürgerentscheid ablehnte.

Der Standort der geplanten Erdaushubdeponie erzwingt durch seine Hanglage zur Vermeidung von Abrutschungen (besonders bei Starkregenereignissen) den Einbau von mächtigen Stabilisierungsriegeln. Diese bestehen aus aufbereitetem Bauschutt mit einem bis zu 50 % hohen mineralischem Fremdanteil.

Im LBP steht: *„Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild wird im Endzustand der Verfüllung das Nachbilden der natürlichen Morphologie des Standorts **angestrebt**. Das Landschaftsbild des Ausgangszustandes wird **weitestgehend wiederhergestellt**.“* Das heißt für uns, dass eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes kritisch ist.

Nach Aussage von Herrn Stumpe hat die Firma RESULT Recycling bisher keine Erfahrung bei der Rekultivierung von Deponien in vergleichbaren Landschaften und kann deshalb auch keine Referenz vorweisen. Auch gibt es kein maßstabgetreues Landschaftsmodell eines Landschaftsarchitekten, welches den Zustand nach Rekultivierung und die Nachbildung des ursprünglichen Landschaftsbildes wiedergibt.

9. Schutzgut Boden

Vom Oberboden sollen 25 cm, vom Unterboden rund 1m abgetragen werden, beides wird gesondert gelagert und erst nach Einbau des Deponiematerials wieder aufgetragen.

Das Schutzgut Boden unterliegt damit einer tiefgreifenden, über einen langen Zeitraum anhaltenden Umlagerung und ist daher durch massive Prozesse wie Austrocknen, Verfestigung oder Verdichtung beeinträchtigt. Auch ein späteres „Rückübertragen“ kann die vormals lang gewachsenen Bodenstrukturen samt Mikroorganismen, Regenwürmern und Kleinlebewesen nicht kurzfristig wiederherstellen. Weiterhin erhöht sich das Risiko des Bewuchses mit unerwünschten Pflanzen (Neophyten) wegen der langen Lagerzeit. Nach der Verfüllung kommen die Bodenschichten zwar wieder auf die Deponie, aber Kleinlebewesen, Bodenmikrobiom und die über Jahrtausende entstandene Schichtenabfolge des jeweiligen Bodentyps bleiben gestört und haben eine sehr lange Regenerationszeit.

Wir halten die Eingriffe in das Bodengefüge zudem für nicht vereinbar mit dem Artikel 14 des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention: Das Bodenschutzprotokoll soll dazu beitragen die ökologischen Bodenfunktionen im Alpenraum zu sichern und zu erhalten, standortgerechte Bodennutzung zu fördern, Erosion zu vermeiden und bodenbelastende Stoffe zu minimieren. Die Wiederherstellung beeinträchtigter Böden soll ebenso gefördert werden wie die Vielfalt der Böden und die Bewahrung charakteristischer Standorte. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die erforderlichen rechtlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Böden im Alpenraum sicherzustellen.

10. Gefährdung durch Neophyten

Durch mit Erdaushub in die Deponie eingebrachte Neophyten, speziell der Reynoutria-Arten, können erhebliche und schwer zu beherrschende Probleme entstehen.

Die Bundesanstalt für Straßen und Verkehrswesen hat im September 2024 eine umfangreiche Arbeit zu diesem Komplex publiziert. Frau Dr. Alberternst, eine maßgebliche Verfasserin dieses Berichts konnten wir für einen Fachvortrag am 26.2.2026 und für eine Ortsbegehung gewinnen.

Für die geplante Deponie stellen mit dem Erdaushub eingeschleppte Neophyten (vor allem Reynoutria) ein relevantes Problem dar:

- die auf der Deponie geplanten Extensiv- und Ruderalflächen und die Ausgleichsflächen bieten besonders gute Ausbreitungsbedingungen für Neophyten, vor allem für den Staudenknöterich.
- aufgrund des unübersichtlichen, kleinräumigen Geländes sind sowohl frühzeitige Erkennung als auch Bekämpfung von Reynoutria-Arten fachlich herausfordernd und teuer.
- Langzeitschäden für Artenvielfalt, Landschaftsbild, Biotope und Tourismus sind zu erwarten.
- Eine Prävention ist schwierig, da im Gegensatz zu benachbarten Regionen in Österreich unseres Wissens im Oberallgäu und den umgebenden Landkreisen eine Kartierung der Neophyten und speziell des Staudenknöterichs weder durchgeführt noch begonnen wurde.

Wir weisen diesbezüglich auf unser Schreiben vom 21.1.26 an das Landratsamt hin (Anlage Reynoutria).

Trotz unserer frühzeitigen öffentlichen Hinweise auf das erhebliche Risiko einer Erdaushub-assoziierten Einbringung von Neophyten (u.a. Allgäuer Zeitung vom 27.11.2025) wird in den Planungsunterlagen dieses Problem nicht erwähnt.

11. Zustandsverbesserung nach 25 Jahren: Solide Annahme oder riskante Spekulation?

„Nach § 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV ist die RESULT-Recycling GmbH & Co. KG als privater Vorhabensträger zu einer zeitlich befristeten Unterhaltungspflege von 25 Jahren verpflichtet“ (Erläuterungsbericht LBP). Das steht im Widerspruch zur wiederholten öffentlichen Aussage von Herrn Stumpe, Geschäftsführer der RESULT-Recycling, dass nach Ende der Betriebszeit der Deponie das alleinige Sorgerecht bei der Stadt liege. Da die Firma nach Aussage von Herrn Stumpe keine Erfahrung mit der Landschaftsneugestaltung in einem vergleichbaren Gebiet hat, würde das bedeuten, dass sämtliche unzulänglichen Ergebnisse und Umweltschäden sowie eine Abwertung der Landschaft teilweise oder ganz von den Bürgern Immenstadts mitgetragen werden müssten. Das wäre vor allem im Fall einer Ansiedlung und Ausbreitung des Staudenknöterichs für Umwelt und Landschaftsbild mit erheblichen Verschlechterungen oder jahrelangen sehr hohen Managementkosten verbunden (Das Beispiel Basel Stadt zeigt, dass nur Spezialfirmen in der Lage sind, dieses Problem mit ca. 5 Jahre dauerndem Einsatz erfolgreich zu lösen). Zusätzlich besteht das Risiko einer Ausbreitung des

Staudenknöterichs entlang der Ränder des Zufahrtsweges durch Reifenverschmutzung und damit ein Eindringen in den Bayerischen Staatsforst.

Zusammenfassende Beurteilung

Wegen schwerwiegender Mängel in den Planungsunterlagen und grundlegenden Fehlern bei der Begründung der Standortwahl ist der vorliegende Antrag auf Planfeststellung aus unserer Sicht nicht haltbar. Damit ist auch die Begründung des Antragstellers für den Verzicht auf eine „vernünftige“ Alternativenprüfung hinfällig.

Wegen der teilweise steilen Hanglage ist der Standort für die Errichtung einer Monodeponie für Erdaushub ungeeignet, da wegen der Gefahr von Abrutschungen Stabilisierungsriegel aus verdichtetem Bauschutt eingebaut werden müssen. Die Beantragung einer Monodeponie und die Verwendung von Bauschutt stehen im Widerspruch. Wir halten diese ‚über die Hintertüre‘ ermöglichte zusätzliche Bauschuttdeponie an diesem Standort für nicht genehmigungsfähig.

Aufgrund des hohen Risikos eines Erdaushub-assoziierten Eintrags von Neophyten, vor allem von Reynoutria-Arten ergeben sich nicht nur erhebliche Unsicherheiten bezüglich der langfristigen ökologischen Funktion von Ersatzhabitaten und der angestrebten Wertigkeit der Ausgleichsflächen, sondern auch Gefährdungen für bestehende Biotopstrukturen.

Wegen der insgesamt erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen lehnen wir das Errichten und Betreiben der aktuell geplanten Deponie am Standort Vogelsang / Weihergut entschieden ab und behalten uns rechtliche Schritte vor.

Wir bitten Sie unsere Einwände zu überprüfen und stehen für einen Austausch an Informationen und Argumenten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Kaufhold

OG Immenstadt



Christina Mader

Kreisgruppe Kempten-Oberallgäu